

## **II. Nachtragssatzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2020 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens in dem Monat nachdem der Hund drei Monate alt wird.

(2) unverändert

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) unverändert

(5) unverändert

### **Artikel II**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich eingestuft wurden. Der erhöhte Steuersatz gemäß Absatz 1 fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats an.

### **Artikel III**

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### **§12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Kappeln zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

(2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Hierfür dürfen Daten erhoben werden, durch Mitteilung oder Übermittlung vom örtlichen Tierschutzverein, von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozial-ämtern und der Agentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, Sozialversicherungsträgern, Vorbesitzern, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern und anderen Behörden bekannt geworden sind

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) unverändert

(3) unverändert

## **Artikel IV**

### **Inkrafttreten**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kappeln, XXXXXX

Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister

gez. Heiko Traulsen)  
Bürgermeister